

6453/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Auer
und Kollegen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
betreffend Anerkennung von österreichischen Führerscheinen im Ausland

Das Führerscheingesetz, das am 1. November 1997 in Kraft getreten ist, sieht unter anderem einige Führerscheinklassen vor, die nicht automatisch in anderen Ländern gelten. So berechtigen Lenkberechtigungen für die vorgezogene Klasse B (Führerschein mit 17), Lenkberechtigungen der Klasse B, mit denen Krafräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm gelenkt werden, sowie Lenkberechtigungen für die Klassen F (Traktor) und G (selbstfahrende Arbeitsmaschinen) nur zum Verkehr in Österreich und in jenen Staaten, die diese Lenkberechtigungen ausdrücklich anerkannt haben.

Dies führt zu einer für die Betroffenen unbefriedigenden Situation. Gerade in der beginnenden Reisesaison können Besitzer einer Lenkberechtigung der Klasse B, die mit dieser Krafräder bis 125 ccm lenken und in das benachbarte Ausland auf Urlaub fahren, dort mangels gültiger Lenkberechtigung angehalten und bestraft werden. Diese Gefahr besteht auch für siebzehnjährige Lenker, die nach österreichischem Recht die Lenkberechtigung der Klasse B erworben haben.

Besonders betroffen sind Landwirte, die sowohl Ackerflächen in Österreich als auch in Deutschland anfahren müssen. Mit der nur in Österreich anerkannten Lenkberechtigung der Klasse F (Traktorführerschein) kann nur auf die Ackerfläche in Österreich, jedoch nicht auf die in Deutschland zugefahren werden, da Deutschland die österreichische Lenkberechtigung der Klasse F nicht anerkannt hat. Diese Regelung ist für Landwirte im Grenzgebiet nicht zumutbar.

Daher stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr folgende

Anfrage:

1. Haben Sie davon Kenntnis, daß Lenkberechtigungen der Klasse F, sowie Lenkberechtigungen der vorgezogenen Klasse B und Lenkberechtigungen der Klasse B, mit denen Kraftfahräder bis 125 ccm Hubraum gelenkt werden, in Deutschland nicht anerkannt werden?
2. In welchen weiteren Ländern in der Nachbarschaft Österreichs werden die österreichischen Sonderregelungen nicht anerkannt?
3. Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, damit die Nachbarstaaten Österreichs die für Österreich geltenden Sonderregelungen anerkennen?
4. Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, damit Besitzer der nur in Österreich geltenden Lenkberechtigungen von der mangelnden Gültigkeit in anderen Staaten Kenntnis erlangen?